

## Der deutsche Reichstag

hat in der letzten Woche die allgemeine Aufmerksamkeit in außerordentlicher Weise auf sich gerichtet, nicht sowohl durch das, was er gethan und berathen hat, als durch die immer bestimmter hervortretende Besorgniß, daß er nicht im Stande sein werde, seine Aufgaben in der gegenwärtigen Session zu erfüllen.

Der erste deutsche Reichstag, welcher aus den beiden vorigen Jahren seiner Thätigkeit die ehrenvollsten Ergebnisse seiner gesetzgeberischen Kraft aufzuweisen hat, scheint im letzten Jahre einer vorzeitigen Ermattung zu erliegen, indem es schwer hält, die Mitglieder in der beschlußfähigen Anzahl behufs Erledigung der wichtigsten Aufgaben zusammenzubalten.

Die Reichsregierung hatte gewünscht und gehofft, mit der gegenwärtigen Reichsvertretung, welche vermöge des Geistes und Strebens ihrer Mehrheit sichere Bürgschaften einer bereitwilligen Verständigung über den weiteren Ausbau der Reichseinrichtungen gewährt, in der jetzigen, wie man annehmen durfte, letzten Session vor neuen Wahlen noch einige der bedeutendsten grundlegenden Arbeiten der Gesetzgebung durchzuführen zu können — und in den maßgebenden Kreisen des Reichstags selbst schien dieser Wunsch getheilt zu werden. Namentlich hielt man es für dringend wünschenswerth, daß das umfassende Reichs-Militär-gesetz, welches nach gleichmäßiger Durchführung der militärischen Einrichtungen als dauernde gesetzliche Grundlage der Bundes-Kriegsverfassung und des Bundes-Kriegs-Haushalts festgestellt werden soll, noch in der jetzigen Reichstags-Session berathen werde.

Nachdem sich die Vorberathungen dieses wichtigen Gesetzes innerhalb der Regierung und demzufolge die Vorlegung desselben einigermaßen verzögert hatte, wurden in dem Reichstage Zweifel und Bedenken laut, ob es möglich sein werde, diese umfassende Vorlage ohne eine ungewöhnliche Ausdehnung der Session zur Erledigung zu bringen.

Das Gesetz war allerdings am 13. Mai vorgelegt worden — und die Regierung hatte gehofft, daß in den nahezu sieben Wochen bis Ende Juni, bis wohin die Dauer der Session allseitig berechnet war, die Durchberathung des Gesetzes würde erfolgen können. Diese Hoffnung erschien gerechtfertigt durch die Erinnerung an den Verlauf ähnlicher bedeutender und denkwürdiger Arbeiten des Norddeutschen und Deutschen Reichstages.

Die Voraussetzungen der Regierung stießen jedoch diesmal unerwartet auf ein starkes Widerstreben: es wurde geltend gemacht, daß eine sorgfältige Durchberathung des Militärgesetzes sich weit in den Juli hinein erstrecken würde, und vielfach trat die Neigung und das Verlangen hervor, die Arbeiten jetzt gänzlich abzubrechen und in einer Herbstsession wieder aufzunehmen. Seitens der Regierung sowohl, wie von gewichtigen Stellen im Reichstage selbst wurde eine solche Auskunst für sehr bedenklich erachtet, indem auf diese Weise die Erledigung dringender Aufgaben ins Ungewisse hinausgeschoben worden wäre.

Noch schwächen die Erörterungen über diese Fragen, als unerwartet schon in den ersten Tagen des Juni Zustände im Reichstage eintraten, welche alle vorherigen Absichten und Berechnungen vereitelten. Nach dem Pfingstfeste war nicht die Hälfte der Abgeordneten zu den Arbeiten zurückgekehrt, und alle Bemühungen des Präsidiums und der Parteiführer vermochten zuerst nicht, eine nothdürftig beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern heranzuziehen.

Diese überraschende und bedauerliche Erscheinung wurde im Reichstage selbst und von allen Freunden der nationalen Entwicklung sehr ernst aufgefaßt und empfunden: sie war weder durch eine ungewöhnlich lange Dauer der diesmaligen Reichstags-Session an und für sich, noch weniger durch eine ungewöhnliche Last der Sommerhize gerechtfertigt, — die einzige Erklärung ist in der lang andauernden und erschöpfenden Wirksamkeit der verschiedenen parlamentarischen Versammlungen zu finden, welche seit vorigem Herbst in den einzelnen Staaten und im Reiche aufeinander gefolgt sind, und an deren Arbeiten eine große, viel-

leicht allzugroße Zahl von Mitgliedern gleichmäßig betheilig ist.

So wie die Sache einmal liegt, können sich zunächst nur alle Kräfte vereinigen, um unter allen Umständen den dringendsten augenblicklichen Anforderungen der Reichspolitik zu entsprechen, — weiter aber zu erwägen, auf welche Weise es vielleicht noch möglich wird, die Fehler und Unterlassungen der gegenwärtigen Session nachträglich gut zu machen, — so wie vor Allem, durch welche Mittel und Einrichtungen der Wiederkehr ähnlicher Nothstände vorgebeugt werden kann.

Der Reichstag hat unter dem Einflusse der peinlichen Erregung, welche die erwähnten Vorgänge überall hervorgerufen haben, in den letzten Tagen wieder eine größere Zahl von Mitgliedern vereinigt, und es ist Aussicht vorhanden, daß es gelingen werde, sowohl den Reichshaushalt und die mit demselben im Zusammenhange stehenden finanziellen Vorlagen, wie auch eine Reihe der unaufschieblichsten sonstigen Aufgaben im Laufe von etwa 14 Tagen zum Abschlusse zu bringen.

Wenn für die bedeutenden Arbeiten, deren Erledigung jetzt nicht möglich ist, wohl schwerlich, wie früher vorgeschlagen war, eine Herbstsession in Aussicht genommen werden kann, da bei einer solchen die jetzigen Uebelstände sich möglicher Weise wiederholen würden, so darf doch die Hoffnung der Regierung, einige jener Vorlagen noch mit dem jetzigen Reichstage zur Durchführung zu bringen, insofern nicht aufgegeben werden, als das Mandat des Reichstages erst am 3. März k. J. erlischt, mithin noch ein gewisser Spielraum für weitere Maßnahmen in jener Richtung vorhanden ist.

Die Erwägungen hierüber werden allerdings im engen Zusammenhange mit den weiteren Erörterungen stutzfinden haben, welche im Reichstage selbst Behufs Verständigung über den angemessensten Termin für die künftigen Reichstags-Sessionen angeregt sind. Die Fragen, welche dabei mit Rücksicht auf das Reich und die Einzelstaaten in Betracht kommen, sind allerdings sehr mannigfacher und verwickelter Natur, aber Niemand wird verkennen, daß für eine weitere erspriessliche Entwicklung der Reichspolitik die Sicherung einer regelmäßigen Reichstags-Session von der durchschlagendsten Bedeutung ist.

Eine feste und befriedigende Ordnung des gesammten parlamentarischen Wesens wird sich freilich nur unter der Bedingung erreichen lassen, daß zunächst auf allen Seiten eine gewisse Selbstbeherrschung in Bezug auf das Maas der gesetzgeberischen Arbeiten geübt werde, daß die Regierungen und die parlamentarischen Körperschaften sich die Zurückhaltung auferlegen, bis zur Herstellung eines behaglicheren parlamentarischen Ganges auf alle legislatorischen Arbeiten zu verzichten, welche, so wünschenswerth sie erscheinen mögen, doch nicht von absoluter Dringlichkeit sind.

Die jetzige parlamentarische Ermattung und Erschlaffung wird hoffentlich eine wirksame und nachhaltige Warnung vor parlamentarischer Ueberladung sein.

## Trauer in dem Königlichem Hause.

Unser Königshaus ist in dieser Woche durch zwei Trauerbotschaften schmerzlich betroffen worden. Prinz Adalbert von Preußen ist am 6. Juni in Karlsbad, die Fürstin von Liegnitz am 5. Juni in Homburg gestorben.

Prinz Adalbert, Sohn des hochseligen Prinzen Wilhelm, Bruders des Königs Friedrich Wilhelm III. (des „alten Prinzen Wilhelm“, wie er zum Unterschiede von unserem jetzigen Könige genannt wurde), war am 29. Oktober 1811 geboren. Er erhielt, wie alle Prinzen des Königlichem Hauses, eine vorwiegend militärische Erziehung und wurde mit dem vollendeten zehnten Jahre zum Lieutenant beim 2. Bataillon des 4. Garde-Landwehr-Regiments ernannt. Nachdem er später bei der Garde-Artillerie-Brigade Dienste gethan, ging er bei dem Avancement zum Obersten gänzlich zur Artillerie über, wurde 1839 als Oberst Mitglied der Artillerie-Prüfungs-

Kommission und interimistischer Führer der Garde-Artillerie-Brigade, am 22. August 1840 zum General-Major, am 31. März 1846 zum General-Lieutenant und ein Jahr darauf zum General-Inspecteur der Artillerie befördert. In den dreißiger und vierziger Jahren hatte er eine Anzahl größerer Reisen gemacht, so nach England, Italien, Spanien und Brasilien, und dabei die Marinen dieser Länder kennen gelernt, so daß er im Jahre 1848 eine Denkschrift über die Gründung einer deutschen Flotte schrieb und in Folge derselben Mitglied des Reichs-Marine-Ausschusses wurde; nach Auflösung desselben wurde er am 9. März 1849 zum Ober-Befehlshaber der preussischen ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge ernannt. In dieser Stellung entfaltete er eine unermüdete Thätigkeit und wurde nach begonnener Errichtung einer preussischen Flotte im Jahre 1854 zum Admiral der preussischen Küsten ernannt. Von nun an widmete der Prinz Adalbert seine ganze Aufmerksamkeit der Entwicklung der vaterländischen Seestreitkräfte. Am 7. August 1856 in einem rühmlichen Gefecht gegen die Riffpiraten (bei Tres-Forges, Nordafrika) verwundet, erhielt der Prinz die Schwerter zum Rothen Adler-Orden. Als im Jahre 1864 der Feldzug gegen Dänemark unternommen wurde, erhielt Prinz Adalbert den Oberbefehl über den ausgerüsteten Theil der Flotte. Den Feldzug von 1866 machte er im Hauptquartier der 2. Armee mit, wohnte den Schlachten bei Nachod, Skalitz, Schweinschädel, Königgrätz bei und wurde mit dem Orden pour le mérite dekoriert. Der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges fand den Prinzen mit einem Geschwader auf einer Übungsfahrt im atlantischen Ocean begriffen. Auf die Nachricht vom Ausbruche der Feindseligkeiten trat der Prinz die Heimfahrt an und es gelang seiner Geschicklichkeit, mit gefechtsklaren Schiffen unbehelligt die vaterländischen Küsten zu erreichen. Nachdem im Interesse der Küstenvertheidigung das Geschwader aufgelöst und die Schiffe auf die einzelnen Stationen vertheilt waren, begab sich Prinz Adalbert in das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, machte hier den ganzen Feldzug mit, und erwarb sich die Auszeichnung des Eisernen Kreuzes 1. Klasse. Gelegentlich der Reorganisation unseres Seewesens wurde Prinz Adalbert zum General-Inspecteur der Marine ernannt.

Prinz Adalbert war einer der ersten Militärs, welcher für Deutschlands Seemacht mit Wort und That kräftig eingetreten ist. Sein Gedächtniß wird mit der Entwicklung derselben unzertrennlich verknüpft sein.

Der Prinz lebte inmitten der berliner Bevölkerung schlicht und anspruchslos, allgemein geliebt und geehrt, wie vordem seine trefflichen Eltern. Nicht bloß die Armee und die Flotte, sondern das ganze Volk wird dem „Prinz-Admiral“ ein ehrendes Andenken widmen.

Die Fürstin von Liegnitz war als die einzige Tochter des einem alten österreichischen Geschlechte angehörigen Grafen Ferdinand Harrach aus dessen Ehe mit der Freiin Christiane von Raisky am 30. August 1800 geboren.

Als sie eben erwachsen war, zogen ihre Eltern nach Dresden, in dessen geselligen Kreisen ihre einfache Anspruchslosigkeit und ihr anziehendes Wesen sie bald zum Gegenstande allgemeiner Huldigung und Verehrung machten. Ihre Gesundheit nöthigte sie, mehrere Jahre hindurch die Bäder in Teplitz zu gebrauchen und dort war es, wo sich auch die Aufmerksamkeit des Königs Friedrich Wilhelm III. auf sie lenkte. Der König hatte, nachdem seine erste mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnete königliche Ehe nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes durch den frühzeitigen Tod der Königin Luise Majestät getrennt worden war, Bedenken getragen, zu einer zweiten königlichen Ehe zu schreiten. Jetzt erwog er, daß die Gräfin bei ihrer Seelenschönheit und bescheidenen Liebenswürdigkeit in seinem häuslichen Leben, in dem allein er sich ganz glücklich fand, die durch die damals bevorstehende Vermählung auch seiner jüngsten Prinzessin Tochter bei seinen zunehmenden Jahren immer fühlbarer werdende Lücke auszufüllen berufen sein könne, und ließ sich durch nahen verwandtschaftlichen freundlichen Rath zu dem Entschlusse bewegen, eine anderweite eheliche Verbindung in Aussicht zu nehmen und die Gräfin Auguste von Harrach um ihrer empfehlenden und schätzenswerthen Eigenschaften willen zu seiner Gemahlin zu erwählen. Nachdem die Bedenken, welche die für einfachere Verhältnisse erzogene Gräfin in ihrer Bescheidenheit diesem königlichen Entschlusse entgegengestellt hatte, glücklich beseitigt waren,

fand am 9. November 1824 in der Schloßkapelle zu Charlottenburg durch den evangelischen Bischof Dr. Eylert die kirchliche Einsegnung der Ehe des Königs mit der Gräfin statt, welche letztere durch eine an demselben Tage von dem Könige vollzogene Urkunde zur Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern ernannt wurde. Dem zarten Sinn des Königs für ein reines und frohes Familienleben entsprach es, die Eingehung dieser Ehe als eine bloße Privatangelegenheit zu betrachten, die selbst dem Hofe näher stehenden Personen und dem größeren Publikum unbekannt blieb, bis zwei Tage nach der Trauung in einem öffentlichen Concerte die Fürstin an der Seite ihres königlichen Gemahls erschien.

Was der König durch Eingehung dieser Verbindung erstrebte, ist ihm während der fünfzehnjährigen Dauer derselben in reichem Maße zu Theil geworden, namentlich, nachdem durch den am 25. Mai 1826 erfolgten Uebertritt der Fürstin von der katholischen zur evangelischen Kirche auch der Unterschied der Konfession fortgefallen war. Allgemein bekannt ist es, wie unauslöschlich der Gedanke an die verewigte Königin Luise in der Seele des vielfach hartgeprüften Königs blieb. Sein Trost waren vier würdige Söhne und drei edle Töchter. Als sie heranwuchsen, verschönte und erheiterte sich der Familienkreis um ihn her. In den liebevollen, an dem Vater hangenden Töchtern erschien ihm das Bild der verklärten Mutter. Als aber von ihnen eine nach der andern aus seiner Nähe geschieden war, da war es die verewigte Fürstin, welche sein Leben erhellte und bis zum Ende desselben sich als eine treue Pflegerin und Genossin bewies.

Nur wenige Stunden vor Wiederkehr des Tages, an dem vor nunmehr 33 Jahren ihr königlicher Gemahl sein Auge schloß, ist auch sie zum ewigen Frieden eingegangen.

Die feierliche Beisetzung der sterblichen Hülle der Fürstin von Liegnitz findet am Mittwoch im Mausoleum zu Charlottenburg statt, die des Prinzen Adalbert am Donnerstag im Dom zu Berlin.

### Die Gesandtschaft des Deutschen Reiches beim Papste.

Erklärung des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck bei der Berathung des Reichshaushalts in der Sitzung des Reichstages vom 9. Juni 1873 (gegenüber dem Antrage, den Ausgabenposten für die Gesandtschaft beim Papste zu streichen).

Es ist richtig, daß dieser Posten, so lange das Deutsche Reich besteht, noch nicht faktisch wirksam geworden ist. Wir haben darin die Erbschaft des früheren Norddeutschen Bundes resp. Preußens in der Budgetposition angetreten. Aber das Fortbestehen des Postens möchte ich doch nicht ausschließlich abhängig machen von der Frage, ob der Papst eine Souveränität als Landesherr ausübt oder nicht.

Wenn wir zurückblicken in die Geschichte unserer dortigen Mission, so finden wir, daß die Geschäfte, die wir mit dem Papste als Souverän des früheren Kirchenstaates gehabt haben oder die geschäftlichen Berührungen, in welche wir mit dem Papste als Territorialherrn gekommen sind, bei weitem das geringere Maß der Thätigkeit der Gesandtschaft in Anspruch genommen haben im Vergleich mit denjenigen Geschäften, welche der preussische Staat zur Regelung seiner Beziehungen zur katholischen Kirche gehabt hat. Das Bedürfnis, insofern es hierauf begründet ist, besteht fort, wenn auch einstweilen mehr im Prinzip als in der Praxis. Wir sind augenblicklich praktisch dort nicht vertreten. Es hat das Gründe, die ja mehr äußerlicher Natur, die in Verbindung stehen mit der augenblicklichen Lage der konfessionellen Frage in Deutschland, und namentlich ist das Interesse einstweilen maßgebend und entscheidend, daß wir einen Vertreter des Deutschen Reiches nicht der Möglichkeit aussetzen wollen, in seiner amtlichen Eigenschaft in Rom von amtlicher Stelle her eine Sprache zu hören, die das Deutsche Reich amtlich nicht entgegenzunehmen vermag.

Es sind das aber wandelbare Bedingungen. Es ist ja nicht nothwendig, daß die Sache des Friedens und der Demuth stets mit stolzen und zornigen Worten vertreten werde; es kann ja auch darin eine Aenderung eintreten, so daß auch diese Verhältnisse behandelt werden in Form der üblichen Gebräuche der europäischen Mächte, denn zu einer solchen rechne ich das Oberhaupt einer der großen kirchlichen Gemeinschaften, von welcher ein verhältnißmäßig kleiner Theil auch das Deutsche Reich bewohnt, klein nicht im Verhältniß zur Zahl der evangelischen Mitbürger, sondern zu der Gesamtmasse der Angehörigen der katholischen Kirche. In dieser Hoffnung möchte ich gerne einen Faden, der sich wieder anknüpfen läßt, nicht abschneiden, eine Fühlung, die augenblicklich praktisch erloschen ist, doch nicht vollständig zu den Todten werfen.



Die verbündeten Regierungen, so fest sie auch entschlossen sind, die Unabhängigkeit des Reichs vor einer jeden ausländischen Gewalt zu wahren, so bereitwillig sind sie doch, dahin zu wirken, daß nicht nur die Mehrheit der katholischen Deutschen wie heutzutage, sondern womöglich sämtliche katholischen Deutschen mit ihren Regierungen und ihren evangelischen Mitbürgern in Frieden leben mögen. Und ich möchte keines der Mittel missen, die mir für die Zukunft eine Anknüpfung in dieser Beziehung bieten können, wenn auch nur eine sehr geringe, wie das der Existenz eines ständigen Gesandten — es können ja da sehr viel bedeutendere und lebendigere Beziehungen gedacht werden, als gerade ein ständiger Gesandter. Kurz, ich möchte dieses Mittel nicht gerne abschneiden; denn in einem solchen Konflikt, wie er hier vorliegt, ist es sehr schwer, für beide Theile, den ersten Schritt zu thun zu einer Annäherung, weil beide Theile der Meinung sind, daß ihnen Unrecht geschehen sei; die Möglichkeit, einen solchen Schritt unter veränderten Verhältnissen zu thun, liegt näher, so lange eine Vertretung des Deutschen Reichs besteht, und sobald sie Bürgschaften für diejenige Behandlung, für die Sicherheit derjenigen Achtung hat, auf welche das Deutsche Reich in seinem diplomatischen Verkehr überall Anspruch macht; ich kann mir ja sehr wohl denken, daß die Erhaltung dieser Stelle im Budget und deren Benutzung unter Umständen einen Weg zur Verständigung bietet, bei der keiner sich gerade zu sagen braucht, er habe den ersten Schritt gethan.

Deshalb möchte ich darum bitten, diesen Weg nicht zu verschließen, wenn ich auch für den Augenblick wenig Hoffnung habe, Sr. Majestät dem Kaiser eine Besetzung dieses Postens in Vorschlag bringen zu können, und das Gehalt mit Wahrscheinlichkeit, jedenfalls im nächsten Jahre, als erspart verrechnet werden wird.

(Mit Bezug auf Aeußerungen in Betreff der Einwirkung auf eine künftige Papstwahl fügte der Reichskanzler hinzu:)

„Ich habe versäumt, einen Punkt zu erwähnen, den ich doch nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Wir wollen uns jeder Einwirkung auf die Papstwahl enthalten und eine solche gar nicht versuchen. Es ist im Interesse des öffentlichen Friedens mir sehr wünschenswerth, daß die Papstwahl, wenn sie eintritt, im Sinne der Mäßigung ausfalle, so daß man dabei nicht gerade die zornige und kämpfende Seite der Kirche in den Vordergrund stelle, wenn man überhaupt Verständigung will. Aber unsere Aufgabe ist es nicht, uns mit diesen Dingen zu beschäftigen; unsere Aufgabe kann es nur sein, wenn uns gemeldet wird, daß eine Papstwahl vollzogen sei, daß wir unsererseits prüfen, ob sie unserer Ueberzeugung nach vollständig legitim vollzogen sei, so daß der Gewählte nach unserer Ansicht berechtigt ist, in Deutschland diejenigen Rechte zu üben, die einem römischen Papste ohne Zweifel zukommen.“

## Das Kadettencorps und die Ausbildung der Offiziere.

Erklärungen des Bundes-Kommissarius

General-Majors von Voigts-Rhetz,

bei der Berathung über die Bewilligung der Mittel für die Kadettenanstalt in Sichterfelde in der Sitzung des Reichstags vom 6. Juni.

Der Berichterstatter der Kommission hat hervorgehoben, daß die Mehrheit derselben sich davon überzeugt habe, daß die Erziehung im Kadettencorps keineswegs, wie hier behauptet worden, eine einseitige sei. Herr v. Gobrecht ist dieser Auffassung nochmals entgegengetreten und ich bin daher gezwungen, die entgegengesetzte Ansicht hier öffentlich noch einmal zur Sprache zu bringen.

Behauptet man, daß die Erziehung in dem Kadettencorps einseitig sei, so könnte man denken, daß sich dies auf den Lehrplan beziehe, der der Anstalt zu Grunde liegt. Ich kann betonen, daß seit dem Jahre 1845 der Lehrplan des Kadettencorps der einer Realschule erster Ordnung ist. Wenn man vielleicht einige Abweichungen suchen will, so könnte dies darin bestehen, daß auf die klassische Bildung, auf das Latein etwas mehr Werth gelegt ist; vielleicht auch auf die mathematischen Wissenschaften. Man ist aber gerade jetzt im Begriff, die vollste Uebereinstimmung durch die Regulierung einiger weniger Stunden herbeizuführen. Will man darin den Grund der Einseitigkeit finden, daß die jungen Leute zusammenwohnen, so hat der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben, daß der ganz unbeschränkte Verkehr mit der Außenwelt, soweit es irgend möglich ist, gewährleistet ist. Jeder der jungen Leute bedarf nur einer Anzeige bei seinem Compagnieführer, daß und wohin er eingeladen ist, um ungehindert Familien zu besuchen, soweit es die freie Zeit gestattet. Dies geschieht regelmäßig am Sonntage, und, wenn die Einladung auf das Land lautet, schon am Sonnabend. Ferner ist der unbeschränkte Verkehr in jeder freien Zeit zwischen den Kadetten und der Außenwelt hergestellt, so daß jeder, der Beziehungen zu den jungen Leuten hat, sie sehen und sprechen kann. Außerdem ist der freie briefliche Verkehr nach Innen und nach Außen im Kadettenhause gestattet.

Nun möchte ich schließlich fragen, ob die Ziele des Kadettencorps

etwa auf Einseitigkeit weisen? Auch hier muß ich »Nein« sagen. Der Kadett wird erzogen, um recht eigentlich ins praktische Leben zu treten, wenn er das Kadettencorps verläßt. Er ist, wie Sie alle wissen, wenn er erst Offizier geworden, im lebhaftesten Verkehr mit allen Berufskreisen; er lebt unter Kameraden und in Familien, ja er bildet schließlich selbst eine Familie. Wenn wir die Geschichte des Kadettencorps durchsehen, so bin ich überzeugt, daß mancher, dessen Vorname unter die ersten Schüler des Kadettencorps zählt, Repräsentanten aller Generationen ins Kadettencorps geliefert hat.

Es ist hier ausgesprochen, daß das Kadettencorps, wenn auch für die Armee förderlich, doch nicht eine unbedingte Nothwendigkeit für sie sei, weil der Bedarf an Offizieren in anderer Weise gedeckt werden könne. Ich muß dem widersprechen. Das Offiziercorps der Armee, wie es jetzt zusammengesetzt ist, besteht zu einem Fünftel aus Kadetten, zu zwei Fünfteln aus jungen Leuten, welche die Maturität für die Universität erreicht, die Universität ganz oder theilweise besucht haben, zu einem Fünftel aus solchen, welche die Ober-Sekunda oder die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Klasse besucht, und zu einem Fünftel aus solchen, die diesen Bildungsgrad sich dort nicht erworben, sondern im Wege der Privatvorbereitung sich die Reife zum Portepécfähnrichs-Examen erworben haben.

Wenn nun gefolgert wird, daß die Kadetten die Eigenthümlichkeit hätten, einen spezifischen, ganz absonderlichen Geist in das Offiziercorps zu tragen, so muß ich einer solchen Ansicht entgegen treten. Es wird Jeder zugeben, daß, wenn ein Fünftel Kadetten im Alter von 17 bis 18 Jahren mit vier Fünfteln anderer junger Leute zusammenkommt, welche zum Theil die Universität besucht oder die Maturität dazu besitzen, doch nicht angenommen werden kann, daß die Ersteren einen solchen Einfluß über die Letzteren gewinnen werden, um diesen einen spezifischen, ganz absonderlichen Geist einzufloßen. Noch viel weniger möchte dies aber zutreffen, wenn im Laufe eines Jahres einem Offiziercorps von 30 bis 80 Offizieren zwei oder höchstens drei junge Leute aus dem Kadettencorps zugeführt werden. Diese jungen Leute — das wird nicht bestritten werden können — werden vielmehr in der allerkürzesten Frist in den Geist des Offiziercorps vollständig aufgenommen werden.

Es ist ferner gesagt, man dürfe eine Vermehrung der Kadetten nur dann zugestehen, wenn der unumstößliche Beweis geführt würde, daß ohne das Kadettencorps die Offiziercorps nicht komplett erhalten werden könnten. Die große Masse derer, die das Kadettenhaus besuchen, sind entweder Söhne von Wittwen, unbemittelten Offizieren oder Beamten, die nicht in der Lage sind, für die Erziehung ihrer Söhne größere Summen auszugeben, oder denen die Gelegenheit fehlt, ihre Söhne in der Familie zu behalten und auf Schulen so vorzubereiten, daß sie späterhin in die Offiziercarrière eintreten können. Dies trifft namentlich zu bei Privatleuten aller Stände, Gutbesitzern und Beamten, die wohl die Mittel haben für die Erziehung der Söhne, die sie aber nicht im eigenen Hause erziehen können, sondern in Pensionen nach den Städten bringen müssen, da Privatunterricht durch Lehrer nicht ausreicht. Nun entsteht die Frage, wohin den Sohn geben, wenn er doch einmal aus dem Hause muß. Die Neigung des Sohnes führt ihn in die Armee, um Offizier zu werden; wozu soll ihn nun der Vater auf das Gymnasium bringen, während ihm das Kadettenhaus offen steht und er hier geringeren Chancen einer verfehlten Carrière ausgesetzt ist, als dort, wenn der Sohn das Maturitäts-Examen nicht besteht und so ohne Weiteres in die Armee eintreten kann, ohne noch ein besonderes Examen abzulegen. In jedem Gymnasium, jeder Realschule aber läßt sich leicht das statistische Material beschaffen, wonach von denen, die in die Sexta eintreten und den Wunsch haben, dereinst das Maturitäts-Examen zu machen, doch nur eine sehr geringe Zahl dieses Ziel wirklich erreicht. Die Folge davon ist, daß alle diejenigen, die unterwegs hängen bleiben, späterhin sich besonders vorbereiten müssen. Diese besonderen Vorbereitungen haben aber neben allen anderen Schäden und Schwächen noch den besonderen Nachtheil, daß sie enorme finanzielle Opfer erfordern. Wer also in der Lage ist, einen zur Offizier-Carrière bestimmten Sohn außerhalb der Familie erziehen zu lassen, wird denselben gern in das Kadettenhaus geben. Aus dieser Darlegung müßte sich ergeben, warum das fünfte Fünftel, welches jetzt der Armee aus dem Kadettencorps zufließt, ihr nicht zufließen würde, wenn das Kadettencorps aufhörte zu bestehen.

(Die von der Regierung für die Verlegung des Kadettenhauses von Berlin nach Sichterfelde bei Berlin beantragten Mittel wurden vom Reichstage im vollen Umfange bewilligt.)

## Der Mißbrauch des Koalitionsrechts und der Kontraktbruch bei den Arbeitern.

Die bedenkliche Entwicklung, welche neuerdings das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern genommen, hat der Reichsregierung, ebenso wie dem Reichstage zu einer ersten Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, was zur Besserung der bestehenden Zustände geschehen könne. Man hat sich dabei der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß den hervorgetretenen Uebelständen zum Theil auch durch Aenderung der geltenden Gesetzgebung zu begegnen sei.

Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Koalitionsrechtes alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zu Gunsten der Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Verfolgung ihrer civilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht, daß es nach Aufhebung des Paktzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthaltsortes der Klage zu entziehen. Aber auch abgesehen hiervon ist die Rechtshülfe, welche dem Arbeitgeber in dem fraglichen Falle zur Verfügung steht, eine ungenügende, weil sich die Bestimmungen der Gewerbeordnung als unzureichend erwiesen haben, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Streitigkeiten zu sichern. Gelingt es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen vertragsbrüchigen Arbeiter eine verurteilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wiederaufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Recht überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Werth. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meistens an der Möglichkeit zur Ausführung einer Exekution.

Bei dieser Lage der Gesetzgebung und bei dem durch eine lebhaftere Agitation hervorgerufenen und verschärften Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist es nicht zu verwundern, wenn es bei Vielen Gewohnheit wird, ohne jede Rücksicht auf gesetzliche oder vertragsmäßig eingegangene Verpflichtungen lediglich nach Laune oder augenblicklichem Vortheil die Arbeit zu wechseln, wenn andererseits bei den Arbeitgebern, gegen welche die Ansprüche der Arbeiter wegen rechtswidriger Entlassung in wirksamster Weise geltend gemacht werden können, eine wachsende Verstimmung gegen die bestehende Rechtsordnung einzutreten beginnt, wenn endlich bei den immer rascher aufeinander folgenden Massen-Arbeits Einstellungen ohne Rücksicht auf das bestehende Recht und mit wachsender Erbitterung von beiden Seiten mitunter vorgegangen wird.

Die Abhilfe, welche diese Mißstände fordern, kann nun nicht darauf beschränkt werden, daß den Arbeitgebern eine die Realisirung ihrer privatrechtlichen Ansprüche sichernde Rechtshülfe gewährt wird, denn die Folgen dieser Mißstände greifen weit über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus und sind bereits nahezu zu einem öffentlichen Nothstande geworden.

Auch den nicht unmittelbar beteiligten Klassen der Gesellschaft erwachsen daraus empfindliche wirtschaftliche Nachtheile und der gesammte Fortgang der volkswirtschaftlichen Produktion droht dadurch in Frage gestellt zu werden. Vor Allem aber werden dadurch die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet.

Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosgkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt, und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes auf Seiten der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben, und der in Folge dessen bei den Arbeitseinstellungen überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernstlichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Um diese Gefahren wirksam und schnell zu beseitigen, genügt es daher nicht, das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten zweckmäßiger zu regeln; es erscheint vielmehr geboten, die Verletzung gesetzlicher oder vertragsmäßig eingegangener Verpflichtungen mit strafrechtlichen Nachtheilen zu verbinden, welche den Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleicher Wirksamkeit treffen, und dadurch die Achtung vor dem Rechte wie das Bewußtsein der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit wieder herzustellen geeignet sind. Ebenso müssen die Bestimmungen über den Mißbrauch des Koalitionsrechtes diejenigen Ergänzungen und Verschärfungen erfahren, welche zur sicheren Erreichung des Zweckes erforderlich erscheinen.

Ein zunächst dem Bundesrathe vorgelegter Gesetzentwurf soll den hiernach hervorgetretenen Bedürfnissen abhelfen, indem er einerseits die Behörden und das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten regelt, andererseits die Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung in der angeedeuteten Richtung vervollständigt und gleichzeitig die Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung auf das Bergwesen den hervorgetretenen Bedürfnissen entsprechend modifizirt.

Indem aber die Gesetzgebung von Neuem dazu übergeht, den widerrechtlich erfolgenden Vertragsbruch unter Strafe zu stellen, so wird eine solche Strafvorschrift nicht als eine Ausnahmemaßregel auf gewisse Klassen der Arbeit-Geber und -Nehmer eingeschränkt werden dürfen, vielmehr auf alle diejenigen auszudehnen sein, in deren Verhältnis zu einander das kriminelle Moment des Vertragsbruchs begründet

ist. In dieser Beziehung läßt sich kein Unterschied zwischen den Arbeitgebern und -Nehmern in den Gewerben im engeren Sinne des Wortes und denen in der Land- und Forstwirtschaft statuiren.

Das bisherige preussische Recht ahndet die Vertragsbrüchigkeit jedoch nur bei einzelnen Klassen der ländlichen Arbeiter und bei diesen mit unverhältnismäßig geringfügigen Strafen.

Die praktischen Schwierigkeiten und Verlegenheiten, welche neuerdings den Arbeitgebern aus dem Verhalten der Arbeiter erwachsen sind und zu Strafbestimmungen wegen Vertragsbrüchigkeit drängen, machen sich gerade in der Land- und Forstwirtschaft so fühlbar als in irgend einem anderen Gewerbebetrieb. Es sind daher auch vorzugsweise die Landwirthe, welche das hier in Rede stehende Einschreiten der Gesetzgebung fordern, und es dürfte dem gegenüber weder sachlich zu begründen, noch politisch rathsam sein, bei der Regelung dieser Materie durch die Gesetzgebung von der Land- und Forstwirtschaft abzusehen.

Namens der preussischen Regierung ist deshalb dem Bundesrathe der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden, nach welchem die einzuführenden Strafbestimmungen wegen Vertragsbruchs auch in Bezug auf die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten Anwendung finden sollen.

Es ist dringend zu wünschen, daß die im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse erforderliche Ergänzung und Verbesserung der Gesetzgebung noch in der gegenwärtigen Session des Reichstages zur Feststellung gelangen könne.

**Unser Kaiser**, der bereits durch die außerordentlichen Anstrengungen der jüngsten Wochen und in Folge einer Erkältung etwas angegriffen war, ist durch die beiden Trauerfälle, welche das Königs Haus betroffen haben, lebhaft berührt worden. Im Prinzen Adalbert ist dem Könige wiederum eines der ihm durch wirkliche Freundschaft und langjährige gemeinsame Erinnerungen eng verbundenen Mitglieder der älteren Generation der königlichen Familie entrissen worden, — in der Fürstin von Siegnitz aber ehrte der Kaiser nicht nur das ihm in jeder Beziehung heilige Andenken des trefflichen Vaters, sondern er und das ganze Königs Haus widmeten der Entschlafenen auch eine hohe persönliche Verehrung und sind von ihrem unerwarteten Hingang sehr schmerzlich bewegt.

Unter diesen Eindrücken hat sich der Kaiser nicht so rasch erholen können, wie es, Dank seiner kräftigen Natur, sonst der Fall zu sein pflegt, und es wird deshalb die beabsichtigte Reise an den kaiserlichen Hof und zur Weltausstellung in Wien auf dringenden ärztlichen Wunsch für jetzt voraussichtlich unterbleiben, so schwer es dem Monarchen wird, darauf jetzt zu verzichten. Auch der Besuch in Jugenheim und Karlsruhe gilt noch als ungewiß. Der Kaiser wird die nächste Zeit vorzugsweise auf Schloß Babelsberg zubringen und gegen Ende Juni oder Anfang Juli nach Bad Ems, im Monat August wieder nach Gastein gehen und dann voraussichtlich auch den jetzt veräumten Besuch in Wien nachholen.

**Der Schah von Persien** hat, nachdem zu Ehren seiner Anwesenheit im Laufe der vorigen Woche eine Reihe von Festlichkeiten am Hofe unseres Kaisers veranstaltet worden war, am Sonnabend (7.) die Hauptstadt verlassen und sich zunächst über Köln nach Wiesbaden begeben, um von da über Brüssel nach London zu gehen.

Unter den festlichen Veranstaltungen nahm auch diesmal das Gartenfest, welches das Kronprinzliche Paar am Donnerstag Abend in den Anlagen vor dem Neuen Palais dem Schah und einer zahlreichen Gesellschaft aus allen höheren Kreisen gab, eine hervorragende Stelle ein.

**Die neue französische Regierung** hat die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche wie zu den übrigen Mächten nunmehr in aller Form erneuert. Der französische Botschafter am diesseitigen Hofe war beauftragt, Sr. Majestät dem Kaiser zwei Schreiben des Präsidenten der Republik Marschalls Mac Mahon, Herzogs von Magenta, Behufs Mittheilung in Betreff der Einsetzung der neuen Regierung und der Bestätigung der früheren Beglaubigung des Botschafters zu überreichen. Wegen des augenblicklichen Unwohlseins Sr. Majestät wurden die Schreiben durch das auswärtige Amt übermittelt, während der persönliche Empfang des Botschafters noch vorbehalten ist. Gleichzeitig hat der diesseitige Botschafter in Paris die amtliche Verbindung mit der neuen Regierung wieder aufgenommen.